

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Dr. Jan Techert  
csrd@bmjv.bund.de

**Steuern und Finanzpolitik**

*Datum*  
21. Juli 2025

*Seite*  
1 von 14

Aktenzeichen 350701#00008#0011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf danken wir Ihnen.

Grundsätzlich unterstützt der BDI die **Ziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD** in Deutschland. Diese fördert die Transformation zu einer nachhaltigen und stabilen Wirtschaft und bietet die Chance, Nachhaltigkeit strukturiert im Unternehmen zu verankern, was sich positiv auf Kapitalbeschaffung und den Unternehmenserfolg auswirkt. Mit der CSRD wird eine höhere Transparenz geschaffen und den Stakeholdern werden verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen für zukunftsfähige Investitionen bereitgestellt.

Die neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten stellen die betroffenen Unternehmen allerdings auch vor **sehr große Herausforderungen**. Durch die hohe Komplexität der durch die European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) konkretisierten Berichtspflichten müssen deutsche Unternehmen **enorme personelle und finanzielle Kapazitäten** aufbringen. Es wird laut Referentenentwurf (RefE) eine jährliche Bürokratiebelastung der deutschen Wirtschaft in Höhe von 430 Mio. Euro<sup>1</sup> erwartet. Bei ca. 3.900 zukünftig unmittelbar betroffenen Unternehmen wäre mit einer durchschnittlichen Belastung von ca. **110.000 Euro pro Unternehmen** an jährlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen. Der **tatsächliche Erfüllungsaufwand für die**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
**BUSINESSEUROPE**

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telefonkontakt*

M: +4915151840811

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[j.winkler@bdi.eu](mailto:j.winkler@bdi.eu)

<sup>1</sup> Sollte der Anwendungsbereich so eingeschränkt werden, wie im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen (Schwellenwert 1.000 Mitarbeiter), und der Prüfungsstandard für die CSRD-Nachhaltigkeitsberichte dauerhaft auf eine begrenzte Prüfungssicherheit beschränkt bleiben.

**Unternehmen liegt in der Praxis jedoch oft deutlich höher.** Darüber hinaus nimmt der RefE zwar formal auf, dass über den adressierten Anwendungsbereich hinaus sehr viele kleine und mittlere Unternehmen in der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen mittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind (sog. „Trickle-down“-Effekt), nimmt diesen jedoch nicht in die Berechnungen mit auf. Der Erfolgsaufwand für diese mittelbar betroffenen Unternehmen stellt gerade den **Mittelstand** vor große Herausforderungen.

Die in dem RefE betonte Unterstützung der aktuell laufenden Überarbeitungen der CSRD und ESRS im Rahmen des aktuellen **Omnibusverfahrens** der Europäischen Kommission durch die deutsche Bundesregierung ist **sehr zu begrüßen**. Die aktuelle Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD wurde von Seiten der Wirtschaft bereits seit einigen Jahren als **sehr überdimensioniertes Rahmenwerk** wahrgenommen und der Umfang und das Detailniveau der durch die ESR abgefragten Informationen stehen in **keinem Verhältnis zum Nutzen**. Es ist somit zu begrüßen, dass inzwischen sowohl die Richtlinie als auch die dazugehörigen Berichtsstandards ESRS als zu umfangreich eingestuft wurden und entsprechend reduziert werden sollen.

Allerdings ist bei einer deutschen Umsetzung bereits während des Omnibusverfahrens zu befürchten, dass hierdurch ein **doppelter Aufwand** für betroffene Unternehmen entsteht. Viele Unternehmen müssten auf diese Weise im Jahr 2025 einmalig nach den veralteten und als zu umfangreich eingestuften Standards und ab dem Jahr 2026 nach den dann überarbeiteten Standards berichten.<sup>2</sup> Im **aktuell wirtschaftlich angespannten Umfeld** sollte ein unnötiger Mehraufwand für die deutsche Wirtschaft durch eine Umsetzung der Richtlinie noch während der Überarbeitung der CSRD und ESRS **unbedingt vermieden** werden. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass bereits jetzt eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Vorgängerregelung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) gilt und bereits viele Unternehmen **freiwillig** nach der CSRD berichten. Der Mehrwert an neuen verfügbaren Daten durch eine Umsetzung im Jahr 2025 steht daher in keinem Verhältnis zum erwarteten Aufwand.

Daher regt der BDI vor dem Hintergrund des erwarteten hohen Mehraufwands für viele Unternehmen durch die kurzfristigen Gesetzesänderungen in Kombination mit der angespannten wirtschaftlichen Lage dazu an, **erneut abzuwägen, ob eine deutsche Umsetzung der CSRD noch in 2025 und vor Abschluss der Omnibusverhandlungen tatsächlich erforderlich** ist. Die Unternehmen benötigen dringend **Rechtssicherheit**, nach welchen Regeln und für welche Geschäftsjahre die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung für sie gilt.

Der BDI hat sich darüber hinaus mehrfach für eine **praxistaugliche** nationale Umsetzung der CSRD ausgesprochen. Die Umsetzung in Deutschland

<sup>2</sup> Mit der deutschen Umsetzung bereits im Jahr 2025 müssten Unternehmer der sog. 1. Welle mit mehr als 1.000 Mitarbeitern die aktuelle Ausgestaltung des ESRS Set 1 anwenden, obwohl dieses momentan durch die EFRAG im Auftrag der Europäischen Kommission überarbeitet werden. Dadurch entstehen einmalige Aufwände beispielsweise bei der Implementierung eines internen Kontrollsystems, welches im Jahr 2026 direkt wieder überarbeitet werden müsste.

darf keine bürokratischen Belastungen über die europäische Vorlage hinaus beinhalten, muss **verhältnismäßig zur Unternehmensgröße** ausgestaltet sein und Kosten und Nutzen berücksichtigen. Grundsätzlich begrüßt der BDI die im RefE angestrebte **1:1 Umsetzung** der europäischen Richtlinie und diese inhaltlich nicht weit auszudehnen. Dadurch wird eine **europäische Vergleichbarkeit** gewährleistet und Wettbewerbsnachteile von deutschen Unternehmen in der EU vermieden.

Die Aufnahme der Verschiebung der Berichtspflicht für neu berichtspflichtige Unternehmen („**Stop-the-clock**“) ist sehr zu begrüßen. Ebenfalls sehr positiv ist die **Übergangslösung**, die Belastungen für Unternehmen der sog. 1. Welle zwischen 501 und 1000 Mitarbeitern für die Jahre 2025 und 2026 vermeidet. Jedoch muss beachtet werden, dass mit einer deutschen Umsetzung noch im Jahr 2025 für Unternehmen der 1. Welle mit mehr als 1.000 Mitarbeitern zusätzlich unzählige Unternehmen in den **Wertschöpfungsketten** erfasst werden („Trickle-down“-Effekt), die hierdurch bereits in 2025 mittelbar berichtspflichtig werden.

Aus Sicht der Wirtschaft sollten folgende **Nachbesserungen des RefE** (siehe im Detail unten) erfolgen:

- Abkehr von der **Aufstellungslösung** bei der elektronischen Berichterstattung
- Ausschluss von **unwesentlichen Tochterunternehmen**
- **Einschränkung von Sanktionen und Haftung**
- Begrenzung des „Trickle-down“ Effekts
- Aussetzung der **LkSG-Berichtspflicht**
- Vereinfachung der **inhaltlichen Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter**
- Vereinfachung der **Bestellung des Prüfers** des Nachhaltigkeitsberichts
- Ausweitung des **Prüferkreises**
- Schutz des **Wesentlichkeitsprinzips**
- Ermöglichung einer **freien Wahl der Sprache** des Lageberichts
- Ausweitung des Konzernprivilegs auf **kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen**

Leider gilt auch im neuen RefE immer noch die „Aufstellungslösung“ hinsichtlich der elektronischen Berichterstattung für den Lagebericht inklusive Nachhaltigkeitsbericht für nach dem 31. Dezember 2025 beginnende Geschäftsjahre. Diese Lösung bedeutet einen hohen Zusatzaufwand für Unternehmen, welchem kein vergleichbarer Nutzen gegenübersteht. Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGB-E, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist nicht praxistauglich. Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie die Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien ist im Prozess der Aufstellung nicht vollumfänglich gegeben. Zudem besteht die Gefahr von technischen Fehlern.

Auch die EU-Kommission hat in einem FAQ vom November 2024 klar gestellt, dass der (Konzern-)Lagebericht nur in dem in Artikel 3 der Delegierten ESEF-Verordnung festgelegten elektronischen Berichtsformat (d. h. XHTML) „vorgelegt“ werden muss. Daher bitten wir die deutsche Bundesregierung nachdrücklich darum, die Beibehaltung der sogenannten Offenlegungslösung, wie sie bereits in § 328 HGB verankert ist, zu ermöglichen.<sup>3</sup> Statt der im Referentenentwurf vorgesehenen Einführung der §§ 289g und 315e HGB-E wäre lediglich der Nachhaltigkeitsbericht thematisch in die Aufzählung von § 328 Abs. 1 HGB aufzunehmen.

**Petitum:** Das elektronische Berichtsformat (ESEF) sollte nur für die Offenlegung von Lageberichten inklusive der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, nicht jedoch bereits für deren Aufstellung verpflichtend sein. Die aktuell vorgesehene „Aufstellungslösung“ würde die Unternehmen massiv belasten, ohne dabei einen Nutzen für die Adressaten zu stiften. Folgende Argumente sprechen gegen die „Aufstellungslösung“:

- a) Lageberichte wären keine gedruckten PDF-Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wäre für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger, da sie sich nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des Lageberichts auseinandersetzen müssten. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des papiergebundenen Abschlusses und Lageberichts sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben.
- b) Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde.
- c) Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien erreicht im Prozess der Aufstellung nicht die von PDF-Dokumenten. Dies betrifft insbesondere auch den Zugang der Aktionäre zu

<sup>3</sup> Bei einer „Offenlegungslösung“, wie sie auch für den Konzernabschluss gilt, wäre die elektronische Datei lediglich eine Abschrift des Originalabschlusses. Der Bericht würde so, wie in der CSRD gefordert, im ESEF-Format zur Verfügung gestellt. Unnötige Risiken für die Unternehmen würden aber vermieden. Für den Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernabschluss würden dann die gleichen Regeln und Prozesse gelten.

- den pflichtgemäß zu erstellenden Dokumenten bei der Hauptversammlung.
- d) Äußerst problematisch ist die nur mit hohem Aufwand und Kosten verbundene Pflicht einer Korrektur von technischen Fehlern. Bei einer Aufstellungslösung würde ein technischer Fehler (z. B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) bedeuten, dass die Datei nicht den technischen Vorgaben entspricht und damit der Lagebericht, obwohl inhaltlich richtig, fehlerhaft ist. Es müsste eine neue ESEF-Datei mit einem neuen Lagebericht erstellt werden, wodurch vor der Offenlegung der korrigierten Datei eine erneute Aufstellung durch den Vorstand und eine erneute Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat nötig werden würde.
  - e) In diesem Zusammenhang ist auch unklar, ob aufgrund des nun späteren Zeitpunkts der Aufstellung Ereignisse, welche zwischen der ursprünglichen und der erneuten Aufstellung eingetreten sind, ebenfalls noch im Lagebericht zu berücksichtigen wären (bspw. hinsichtlich Prognose sowie Berichterstattung zu Chancen und Risiken).
  - f) Für den Fall einer erneuten Aufstellung des Lageberichts wäre dieser nicht mehr im Einklang mit dem unveränderten, aus damaliger Sicht zutreffenden Abschluss. Folglich müsste der Abschlussprüfer im schlimmsten Fall den erneut zu erteilenden Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Einklangsprüfung gemäß § 317 Abs. 2 S. 1 HGB einschränken.
  - g) Die geplante Umsetzung in Deutschland unterscheidet sich voraussichtlich von der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Spanien oder die Niederlande. Eine „Aufstellungslösung“ könnte somit zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen und der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widersprechen.

## 2. Ausschluss von unwesentlichen Tochterunternehmen

Bestimmte Tochtergesellschaften sollten aufgrund ihrer Größe oder Eigenschaften als nicht produzierende Einheiten (bspw. reine Vertriebsgesellschaft) bei der Konsolidierung, parallel zu der Finanzberichterstattung nach § 296 Abs. 2 HGB, außen vor bleiben dürfen. Eine fehlende Wesentlichkeitsschwelle mit Blick auf die in die Berichterstattung einzubeziehenden Gesellschaften ist mit viel Bürokratie verbunden.

Eine Einbeziehung aller Gesellschaften in den Konsolidierungskreis würde eine deutliche Verschärfung der bisher bestehenden Non Financial Reporting Directive (NFRD) darstellen. Diese bot ein gewisses Maß an Pragmatismus, welche die CSRD missen lässt. Hier gab es mit Blick auf Umweltbelange noch eine Wesentlichkeitsschwelle und es musste ausschließlich über Belange von Produktionsstandorten berichtet werden.

Petitum: Um die Komplexität weiter zu reduzieren und die gewünschte Verzahnung nachhaltigkeits- und finanzbezogener Berichterstattung zu erreichen, sollten die Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinheitlicht werden. Zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Konzernkreisen sollte es ermöglicht werden, dass für den Nachhaltigkeitsbericht nach Vorschriften, die für den Konsolidierungskreis

des Finanzberichts gelten, verfahren werden darf. Diejenigen Tochterunternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden, sollten auch aus der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen werden können, um einen zusätzlichen Bürokratiaufwand der Unternehmen zu vermeiden. Da sich diese Gesellschaften in der Regel ebenfalls nicht wesentlich auf die Nachhaltigkeitsperformance auswirken, steht der potenziell notwendige Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

### **3. Sanktion und Haftung einschränken**

Mit der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland treten auch weitere Sanktionsrisiken für die Unternehmen in Kraft. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens oder Konzerns haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im (Konzern-)Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind und falls ein (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden muss, dieser nach den ESRS aufgestellt wurde (§289h Abs. 2 und 315f Abs. 2 HGB-E). Wer eine unrichtige Versicherung abgibt, kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden (§331a Abs. 1 HGB-E).

Es muss über ein Nachhaltigkeitsthema im Nachhaltigkeitsbericht berichtet werden, falls im Rahmen der Bewertung bestimmter Chancen und Risiken diese über von dem Unternehmen definierten Schwellenwerten liegen. Die Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken sowie die Definition der Schwellenwerte ist Aufgabe des berichterstattenden Unternehmens im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse nach den ESRS 1. Die Möglichkeit der individuellen Bewertung sowie eine gerade in den ersten Jahren der Implementierung der Wesentlichkeitsanalyse ungenügende Datenlage bei der Chancen- und Risikobewertung führen dazu, dass die Wesentlichkeitsanalyse nicht objektiv durchgeführt werden kann. Somit können sich Diskrepanzen zwischen der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken durch das Unternehmen und durch Dritte entstehen, woraus sich oben beschriebene Sanktionsrisiken ergeben können. Daher sollte § 331a Abs. 1 HGB-E in den ersten Jahren der Implementierung ausgesetzt werden.

Petitum: Es muss ein „Einführungszeitraum“ ermöglicht werden, in welchem zumindest die an den Nachhaltigkeitsbericht anknüpfenden Sanktionen nach § 331a Abs. 1 HGB-E ausgesetzt oder zumindest maßgeblich reduziert sein sollten, da in vielen Unternehmen Unsicherheiten zur unternehmensindividuell durchführbaren Wesentlichkeitsanalyse bestehen. Außerdem sollten bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer ausgesetzt werden. Die Unsicherheit über die Auslegung der Vorschriften in Verbindung mit hohen Kosten und Reputationsschäden, welche die Nichteinhaltung der Vorschriften sowohl für die Prüfer als auch für die Unternehmen mit sich bringen, führt darüber hinaus zu einer erheblichen Übererfüllung der Vorschriften („Gold-Plating“), was wiederum den „Trickle-down“-Effekt negativ verstärkt.

#### 4. „Trickle-down“ Effekt möglichst begrenzen und effektiven „Value-chain-cap“ sicherstellen

Seite  
7 von 14

Die Berichtspflichten eines Unternehmens beziehen sich nicht nur auf die eigene Geschäftstätigkeit, sondern umfassen in Teilen auch Informationen zu Risiken, Chancen und Auswirkungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Dadurch muss eine Vielzahl von Unternehmen, die nicht selbst berichtspflichtig sind, nachhaltigkeitsrelevante Informationen sammeln und bereitstellen.

Petitum: Der sogenannte „Trickle-down“-Effekt sollte nicht nur auf europäischer Ebene im Wege des Omnibuspakets, sondern auch national in Deutschland höchstmöglich beschränkt werden und die Berichtspflichten für mittelbar über die Wertschöpfungskette betroffene Unternehmen verhältnismäßig sein. Die Regelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen sollten kleinere Unternehmen in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten nicht übermäßig belasten. Die Obergrenze für die Wertschöpfungskette („Value-chain-cap“) sollte ausgeweitet und gestärkt werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an berichtspflichtige Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten nicht indirekt prüfungspflichtig werden. Äquivalent sollten in den Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen laut ESRS Set 1 ausschließlich solche Informationen erhoben werden müssen, welche auch in dem noch zu erarbeitenden freiwilligen Berichtsstandard für nicht berichtspflichtige Unternehmen enthalten sind. Ansonsten entstehen für die berichtspflichtigen Unternehmen Herausforderungen, an ihre Daten zu gelangen.

Bezüglich einer effektiven Beschränkung des „Trickle-down“-Effekts muss sich die deutsche Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine Beschränkung von Abfragen in der Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens auf ausschließlich direkte Geschäftspartner (Tier-1) erfolgt, da oft weder großer Einfluss noch Datenverfügbarkeiten von in der Wertschöpfungskette weiter entfernter Geschäftspartner vorliegen. Insgesamt sollte hier ein risikobasierter Ansatz gewählt werden.

#### 5. Aussetzung der LkSG-Berichtspflicht

In dem nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren in 2024 war noch vorgesehen, dass der Nachhaltigkeitsbericht eines berichtspflichtigen Unternehmens anstatt des LkSG-Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG verwendet werden kann, um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden (damals § 10 Abs. 5 LkSG-E). Gleiches galt für die freiwillige Abgabe eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts (damals § 10 Abs. 6 LkSG-E).

Petitum: Der Ressourcenaufwand der Berichterstattung muss in seinem Ausmaß für die betroffenen Unternehmen höchstmöglich begrenzt werden. Die Regelung zur grundlegenden Ersetzung des LkSG-Berichts durch den Nachhaltigkeitsbericht war zu begrüßen und muss unbedingt umgesetzt werden, damit keine doppelten oder gleichgelagerten Berichtspflichten erfolgen. Es muss eine Zusammenlegung diverser nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einen Bericht geben, um Vereinfachung zu schaffen. Ein einzelner Bericht sollte mittelfristig sämtliche ESG-

## 6. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht schützen

Die Formulierung im RefE bezüglich der Berichtspflicht ist strenger als in der europäischen Richtlinie geboten. Im RefE steht „im Nachhaltigkeitsbericht nach Abs. 1 sind folgende Angaben zu machen: [...]“ (§ 289c Abs. 2 HGB-E). Die europäische Richtlinie gibt dagegen vor: „Die in Abs. 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“ (Artikel 19a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie), sodass aufgrund der implizierten Wesentlichkeitsbetrachtung keine Pflicht, sondern lediglich eine Auflistung möglicher Inhalte erfolgt. Die Formulierung im HGB-E impliziert eine Berichtspflicht unabhängig von einer Wesentlichkeitsbetrachtung, wodurch der Grundsatz der Wesentlichkeit aushebelt werden könnte. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht ist weder verlangt noch zweckmäßig, da dies den Informationsgehalt verwässern würde.

Petitum: Wir plädieren dafür, die Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E an die in Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie anzupassen, um den Wesentlichkeitsgrundsatz zu schützen.

## 7. Bürokratiearme Ausgestaltung der Prüfpflicht und Ausweitung des Prüferkreises

Die CSRD sollte so unternehmensfreundlich wie möglich umgesetzt und gerade der Mittelstand entlastet werden. Die Prüfpflicht muss praxistauglich ausgestaltet sein und darf lt. Erwägungsgründen der CSRD nicht zu zusätzlichen Belastungen der Unternehmen führen. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis der Abschlussprüfer des Jahres bzw. Konzernabschlusses auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein wird. Die derzeitige Übergangsregelung zur Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers (Art. 96 Abs. 2 EG-HGB-E) schafft für viele Gesellschaften eine wichtige Rechtsklarheit, da ansonsten eine außerordentliche Hauptversammlung für die Bestellung des Prüfers im Jahr 2025 nötig wäre. Eine dauerhafte Umsetzung dieser Übergangsregelung als Grundsatz wäre sinnvoll. Eine stets nötige separate Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts würde die Hauptversammlung unnötig belasten.

Außerdem ist leider erneut keine Ausweitung des Prüferkreises im RefE vorgesehen, sodass weiterhin nur Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zugelassen sind, obwohl die europäischen Vorgaben dies ermöglichen und dies auch von anderen EU-Mitgliedsstaaten genutzt wird. Dies ist eine verpasste Chance, da eine Vergrößerung des Prüferkreises die Verfügbarkeit von Verifizierungsdienstleistungen auf dem Markt erhöhen, den Wettbewerb fördern und die Prüfkosten für viele Unternehmen und gerade den Mittelstand deutlich senken könnte. Die Qualität der Prüfung ließe sich mittels entsprechender Qualifizierungsanforderungen (wie sie in §§ 13c & 13d WPO-E auch für die Wirtschaftsprüfer gefordert sind) absichern. Zudem geben die ESRS vor, in welcher Art und Weise die Angaben – bei entsprechender Wesentlichkeit – offengelegt werden müssen. Sie bilden damit einen festen Prüfrahmen. Darüber hinaus sind die Unternehmen bereits verpflichtet, bei der Erstellung der Berichte ihre

Petitum: Die angedachte Übergangsregelung bei der Prüfpflicht der Nachhaltigkeitsberichte zur Vereinfachung der Prozesse sollte als Grundsatz festgehalten werden. Dazu sollte in § 324e Abs. 2 HGB-E ergänzt werden, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts als gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde auch die vorgeschlagene Übergangslösung überflüssig. Außerdem sollte die Übergangsregelung auch für Konzernstrukturen gelten.

Das in der CSDR-Richtlinie enthaltene Wahlrecht ermöglicht auch die Einbindung unabhängiger Prüfungsdienstleister, wodurch Kapazitätsengpässe und hohe Kosten bei der externen Prüfung vermieden werden könnten. Die Unternehmen sollten auch in Deutschland aus allen drei von der EU vorgesehenen Optionen von Abschlussprüfern, Wirtschaftsprüfern und unabhängigen Erbringern von Prüfdienstleitern frei wählen können, wen sie mit der Prüfung beauftragen.

## 8. Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung

Es ist zu begrüßen, dass die Regelungen des § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E übereinstimmend von einer „Unterrichtung“ der Arbeitnehmervertreter sprechen (in den Entwürfen der letzten Legislatur sah § 315b Abs. 5 HGB-E noch vor, dass die Arbeitnehmereinbindung bereits „bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts“ zu erfolgen hat). Der Wortlaut der Normen ist nunmehr in beiden Fällen (Einzelunternehmen und Konzern) ausreichend offen formuliert. Je nach individuellen Unternehmensabläufen besteht damit ausreichende Flexibilität, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt. Dies ist erforderlich, um die heute sehr engen Zeitpläne zur Erstellung und Finalisierung des (Konzern-)Lageberichts einhalten zu können.

Mehr Flexibilität sollte auch bei der Frage gewährt werden, wer die Unterrichtung und insbesondere die Erörterung des Nachhaltigkeitsberichts mit der Arbeitnehmervertretung vorzunehmen hat. Der Referentenentwurf wählt einen sehr formalistischen und unpraktikablen Ansatz, indem er in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E vorgibt, dass „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“, somit sämtliche Organmitglieder in den Austausch mit der Arbeitnehmervertretung treten müssen.

Die CSDR ist demgegenüber flexibler und spricht in Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 Bilanzrichtlinie lediglich von der „Unternehmensleitung“. Dazu zählen ausweislich des Erwägungsgrunds 52 der CSDR die zentrale Leitung oder jede andere besser geeignete Leitungsebene, sodass auch Leitungsebenen unterhalb des Vorstands/der Geschäftsführung diese Aufgabe wahrnehmen können. Lediglich die Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung soll nach Erwägungsgrund 52 CSDR „wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt werden“ (siehe auch Art. 19a Abs. 5 Satz 2 und Art. 29a Abs. 6 Satz 2 Bilanzrichtlinie).

Petitum: Statt in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E von „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ zu sprechen, sollte daher von „Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene“ gesprochen und zur Klärstellung in der Gesetzesbegründung auf Erwägungsgrund 52 CSRD verwiesen werden.

## **9. Angabe zu befreiten Tochterunternehmen im Konzernanhang**

Nach § 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sind konsolidierte Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens anzugeben. Bereits heute sind bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HGB im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben.

Petitum: Aus Gründen der Konsistenz und Transparenz schlagen wir daher vor, dass die Angabe der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen ebenfalls in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.

## **10. Einrichtung eines Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungsausschusses**

Wir begrüßen es, dass es der Entwurf mit der Regelung des § 107 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 AktG-E ermöglicht, die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts neben dem Prüfungsausschuss auch einem „Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss“ zu übertragen.

## **11. Anknüpfung der erweiterten Anforderungen an einen Prüfungsausschuss an das Bestehen einer Pflicht zur (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Während § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet ist und es der Gesellschaft damit überlassen wird, einen Prüfungs- bzw. Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss mit den Überwachungs- und Prüfaufgaben des Aufsichtsrats zu betrauen, „hat“ nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist (sog. Public Interest Entity – PIE), einen Prüfungs- bzw. Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss einzurichten, ohne dass ihm hierfür ein Organisationsermessen zusteht.

Nach der derzeitigen Regelung im Referentenentwurf würde das um die nachhaltigkeitsbezogenen Überwachungs- und Prüfaufgaben erweiterte Pflichtenheft auch dann für den zwingend einzurichtenden Prüfungsausschuss gelten, wenn es sich bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse um eine Tochtergesellschaft handelt (z. B. Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder kleine kapitalmarktorientierte Gesellschaft), die nach § 289b Abs. 2 bis 4 HGB-E von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist, etwa weil sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen ist.

Dabei wird es sich in der Praxis um den Regelfall handeln, sodass sich die ausnahmslose Pflicht zur Wahrnehmung auch der nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben für den Prüfungsausschuss eines (befreiten) Unternehmens von öffentlichem Interesse als überschießend darstellt.

Um eine möglichst bürokratiearme Umsetzung der CSDR zu erzielen, sollten die nachhaltigkeitsbezogenen Prüfaufgaben eines zwingend einzurichtenden Prüfungsausschusses akzessorisch nur dann bestehen, wenn die PIE zur Erstellung eines (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist. Dafür lässt sich neben der – gleichermaßen akzessorischen – CSDR-Vorgabe (s. Art. 39 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie – „gegebenenfalls“) auch § 171 Abs. 1 Satz 4 a. E. AktG ins Feld führen, der ebenfalls nur dann eine Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) sowie weiterer Berichte durch den Aufsichtsrat vorschreibt, „sofern sie erstellt wurden“.

Petitum: Für den CSDR-(Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht sollte daher nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG bspw. folgender neuer Satz 2 eingefügt werden: „Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen jedoch nur, sofern die Gesellschaft zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist.“

## 12. Prüfungsintensität des Aufsichtsrats

Als künftig fester Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts umfasst die vom Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG-E vorzunehmende Prüfung auch die des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Schon aufgrund der (auch nach Abschluss des Omnibus I-Verfahrens gewiss bestehenden) großen Datenmenge und Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung droht jedoch gerade in den ersten Jahren der Berichtsprüfung eine Überforderung der Aufsichtsratsmitglieder sowohl auf Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite.

Um dieser Überforderung vorzubeugen und zugleich dem gesetzlichen Leitbild des Aufsichtsratsamts als Nebenamt Rechnung zu tragen, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Prüftiefe nicht über diejenige des externen (Abschluss-)Prüfers hinausgeht.

Insoweit ist die unionsgesetzliche Entscheidung auf den Aufsichtsrat zu übertragen, dass die Prüfungsverantwortung des externen Prüfers in den ersten Jahren der CSDR-Umsetzung auf eine begrenzte Sicherheit (limited-assurance) beschränkt ist. Erst nach einer Bewertung durch die EU-Kommission, mit der festgestellt werden soll, „ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar ist“, soll nach Art. 26a Abs. 3 Abschlussprüferrichtlinie erst ab dem Jahr 2028 eine umfassende Prüfung (reasonable assurance) des Nachhaltigkeitsberichts durch den externen Prüfer erfolgen.

Bleibt es hingegen bei dem Kommissionsvorschlag zum aktuellen Omnibus I-Verfahren, entfällt die Steigerung der Prüfintensität nach der bisherigen CSDR-Fassung und es bleibt künftig bei einer Prüfung mit nur „begrenzter Sicherheit“ (Art. 1 COM(2025) 81 final).

Petitum: In der Gesetzesbegründung sollte daher festgehalten werden, dass sich die Prüfungsverantwortung des Aufsichtsrats „nur“ auf eine kritische Plausibilitätsprüfung des Nachhaltigkeitsberichts gestützt auf den vom externen Prüfer erstellten Prüfungsbericht mit begrenzter Sicherheit beschränkt ist und der Aufsichtsrat nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten zusätzliche Auskünfte und Informationen beim Vorstand oder den Zentralbereichsleitern unterhalb der Vorstandsebene nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG einholen muss.

### **13. Klarstellung über das Bestehen eines Wahlrechts hinsichtlich der Verortung der Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen**

Mit § 289 Abs. 3a HGB-E wird Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 4 BilanzRL i.d.F. der CSRD umgesetzt. Danach müssen die von der Norm erfassten Unternehmen im Lagebericht über ihre wichtigsten immateriellen Ressourcen berichten. Die Berichtsvorgabe möchte Transparenz hinsichtlich nicht physischer Werttreiber herstellen, die neben dem reinen Buchwert von grundlegender Bedeutung für den Marktwert eines Unternehmens sind.

Die Entwurfsbegründung stellt hierzu fest, dass es sich bei den Angaben häufig um solche mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten handeln wird. Das spricht dafür, den Unternehmen ein Wahlrecht einzuräumen, die wichtigsten immateriellen Ressourcen entweder im Allgemeinen Teil des Lageberichts oder im Nachhaltigkeitsbericht aufzuführen. Eine Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht hätte dabei den Vorteil, dass der Allgemeine Teil des Lageberichts entschlackt wird. Zudem werden immaterielle Werte eher im Nachhaltigkeitsbericht erwartet und wären somit für die Berichtsadressaten leichter auffindbar.

Petitum: Es sollte eine entsprechende Klarstellung über das Bestehen eines Wahlrechts hinsichtlich der Verortung der Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen entweder direkt in das Gesetz oder in die Gesetzesbegründung mit aufgenommen werden.

### **14. Geltungsbeginn der Berichtspflicht bei Überschreitung der Arbeitnehmerschwelle**

Der RefE sieht in aktueller Form vor, dass ein Überschreiten der Arbeitnehmerschwelle im Jahresdurchschnitt bereits im ersten Jahr dazu führt, dass eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht.

Petitum: Im HGB-E sollte bezüglich der Erstanwendungsregelungen ein Verweis auf das erforderliche Erfüllen des Kriteriums in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (analog zu § 267 HGB) hinzugefügt werden.

### **15. Aussetzen oder Verschieben der Prüfpflicht der ESEF-Dateien**

Bereits aufgrund der Ergänzung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht erweitert sich der Umfang und Kosten der Prüfung in inhaltlicher Hinsicht erheblich. Der Gesetzgeber sollte deshalb nach Möglichkeiten suchen, die zu erwartenden Mehrbelastungen der Prüfung in Grenzen zu halten und von einer gesonderten Prüfungspflicht für das ESEF-Reporting bzw. iXBRL-Tagging abzusehen.

Petitum: Es sollte von einer gesonderten Prüfungspflicht für das ESEF-Reporting bzw. iXBRL-Tagging abgesehen werden, um die Unternehmen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung nicht zu überlasten. Ist dies nicht umsetzbar, so könnte diese Prüfung zeitlich nach der inhaltlichen Prüfung der (Konzern-)Abschlüsse angesetzt werden. Damit könnten sich die Unternehmen zunächst auf die inhaltliche Dimension der Angaben konzentrieren. Aus Sicht der Nutzer ist dies unproblematisch, da die ESEF-Dateien ohnehin zeitlich verzögert zur Kapitalmarktkommunikation über die Geschäftsergebnisse im Unternehmensregister bekannt gemacht werden müssen.

## 16. Sprache des Lageberichts

Die laut RefE verlangte Sprache des (Konzern-)Lageberichts (inkl. Nachhaltigkeitsbericht) ist

- a) Deutsch, wenn das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Unternehmensebene erstellt (vgl. § 244 HGB).
- b) wahlweise Deutsch oder Englisch, wenn das berichtende Unternehmen in den Konzernlagebericht (inkl. konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht) seines Mutterunternehmens einbezogen wird (vgl. § 289b Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E).
- c) Deutsch, wenn der Bericht über Drittlands-Mutterunternehmen in deutscher Sprache erstellt wird (§ 328b Abs. 1 HGB-E).

Petitum: Alle Berichte (inklusive der Informationen aufgrund des LKSG) sollten wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst und vorgelegt werden können. Je nach Berichtsebene muss der Nachhaltigkeitsbericht in Deutsch, Englisch oder der Landessprache eines Unternehmensstandorts vorgelegt werden. Die Wahl der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts sollte im Ermessen des Unternehmens im Hinblick auf die jeweiligen Adressaten liegen.

## 17. Konzernprivileg auch für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen

Petitum: Die Konzernausnahmeregelung sollte künftig ausnahmslos für alle konzernweiten Tochtergesellschaften unabhängig von ihrer Größe und Kapitalmarktorientierung gelten und von einer eigenständigen Berichtspflicht ausgenommen werden, sofern die Konzernmutter einen Konzernnachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt. Große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften sind momentan von der Befreiungsmöglichkeit ausgenommen (s. Art. 29a Abs. 9 Bilanz-RL idF CSRD; § 289b Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Satz 2 HGB-E sowie § 315b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 HGB-E).

## 18. Einsatz für praktikable Berichtsstandards (ESRS)

Die Unterstützung der Bundesregierung für eine praxistaugliche Überarbeitung der ESRS ist zu begrüßen. Die ESRS, welche die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung festlegen, sollen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der inhaltlichen Änderungen des Omnibuspakets überarbeitet werden. Die aktuell sehr hohe Granularität der Berichtspflichten geht mit

einem enormen Aufwand für die Unternehmen zur Erhebung der Datenpunkte einher und sollte deutlich verringert werden, auch aus Gründen der Aussagefähigkeit und Relevanz. Aktuell existieren knapp 1.100 Datenpunkte, welche signifikant reduziert werden müssen, um eine deutliche Entlastung und eine erhöhte Handhabbarkeit für einen größeren Bereich von Interessierten und Verpflichteten zu ermöglichen.

Petitum: Es muss eine deutliche Verringerung der Berichtsinhalte im Wege einer durchgreifenden Überarbeitung der ESRS (insbesondere der qualitativen Datenpunkte) im Rahmen des aktuellen Omnibusverfahrens erfolgen. Es sollten nur für die Transformation tatsächlich steuerungsrelevante KPIs berichtet werden müssen. Bei der Überarbeitung muss großer Wert darauf gelegt werden, dass unter anderem bei der Wesentlichkeitsanalyse bereits erfolgte Anstrengungen zukünftig nicht erneut in veränderter Form durchgeführt werden müssen. Der aktuell vorhandene Spielraum der Unternehmen bei der Wesentlichkeitsanalyse muss unbedingt gewahrt bleiben. Unter anderem ist auch eine Abschaffung vor allem geschäftssensibler Offenlegungspflichten vorzunehmen.

## 19. Abschaffung der digitalen Kennzeichnung (ESEF/XBRL)

Die digitale Kennzeichnung von Textpassagen, Wörtern oder Zahlen im Nachhaltigkeitsbericht hat das Ziel, die Daten maschinenlesbar und für den Finanzmarkt zugänglich zu machen. Allerdings stellt dies die Unternehmen vor große Herausforderungen, da personelle und technische Kapazitäten bereitgestellt werden müssen und hohe Kosten für die Einführung und den Betrieb der notwendigen IT-Tools anfallen. Zugänglichkeit, Einfachheit und Vergleichbarkeit sind entscheidend für eine effektive Berichterstattung und Analyse.

In der Praxis erfüllt die XBRL-Technologie diese Anforderungen überhaupt nicht. In Zeiten der sich rasant entwickelnden Anwendungen von künstlicher Intelligenz ist die XBRL-Technologie nicht mehr zeitgemäß und erhöht die Komplexität und den Aufwand für die betroffenen Unternehmen enorm.

Petitum: Wir fordern dringend, dass der angekündigte Bürokratieabbau ernsthaft umgesetzt wird und das XBRL-Tagging für alle Berichtspflichten sofort abgeschafft wird. Als Mindestforderung sollte sichergestellt werden, dass das Tagging nur für den endgültigen Bericht (sog. „Offenlegungslösung“) und nicht bereits für die Genehmigungsversion durch den Vorstand (sog. Aufstellungslösung, siehe oben) erforderlich wird. Das spart Kosten, Zeit und erhöht die Rechtssicherheit im Aufstellungs- und Prüfungsprozess.

Wir bitten Sie, diese Anregungen mit Blick auf das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung in Deutschland zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Julian Winkler